

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat hat am 30.09.1985 aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Änderungen: 26.06.1989, 24.03.1999, 07.02.2000, 08.10.2001, 3.12.2011, 4.10.2016.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	70,00 €
von mehr als 8 bis zu 10 Stunden	90,00 €
von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags.

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung (erhöhtes Sitzungsgeld).

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1. Der/Die 1. Stv. Bürgermeister/in erhält eine zusätzliche pauschale Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 € monatlich; der/die 2. Stv. Bürgermeister/in erhält eine zusätzliche pauschale Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 30 € monatlich.

lich. Sie entfallen für die Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und deshalb Entschädigungen nach Satz 1 gezahlt werden.

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden zusammen mit den aufgelaufenen Sitzungsgeldern jeweils halbjährlich am Ende der Sitzungsperioden bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. +)

- +)Die Änderung vom 26. Juni 1989 trat am 01. Juli 1989 in Kraft.
- Die Änderung vom 24. März 1999 trat am 01. Mai 1999 in Kraft.
- Die Änderung vom 7. Februar 2000 trat am 01. Februar 2000 in Kraft.
- Die Änderung vom 8. Oktober 2001 trat am 01. Januar 2002 in Kraft.
- Die Änderung vom 13.12.2011 trat am 01.01.2012 in Kraft.
- Die Änderung vom 04.10.2016 trat am 01.11.2016 in Kraft.